

GEMEINDERATSSITZUNG

Freitag, 2. Dezember 2022,

TAGESORDNUNG

- 1) Protokoll vom 30.9.2022
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30.11.2022
- 4) Aufnahme von Bankdarlehen laut Voranschlag 2022
 - a.) Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - b.) Straßenbau, Geh- und Radweg, Sanierung alter Kindergärten, Wohngebäude
- 5) Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
- 6) Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 7) Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder
- 8) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- 9) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung
- 10) Abänderung der Wasserabgabenordnung
- 11) Festsetzung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelten / Brennholzpreise
- 12) Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung ab Schuljahr 2023/24
- 13) Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2027
- 14) Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2022/2023
- 15) Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2022 und Projektförderungen für 2023
- 16) Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2022/23
- 17) KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 18) Resolution – Energiekosten/Baukosten steigen – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern
- ~~19) Neues Wertstoffsammelzentrum – Grundverkauf an den Abfallverband~~
- 20) Grundverkäufe Badesiedlung – Festlegung der Vorgangsweise
- 21) Verlängerung der Bausperre Bebauungsplan laut Verordnung vom 11.12.2020
- 22) Verordnung einer Bausperre für Bauland-Agrar in den Wienerwaldgemeinden
- 23) Essen auf Rädern – Preisänderung Wirte
- 24) Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung vom 29.11.2019
- 25) Bericht der Umweltgemeinderäte lt. NÖ Umweltschutzgesetz
- 28) Ergänzungswahlen – Gemeinderatsausschüsse

**Marktgemeinde
St.Andrä-Wördern**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 2. Dezember 2022

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. GGR DI Dieter Gilnreiner | 15. GR Ing. Mag. Martin Junek |
| 2. GGR Ing. Martin Heinrich | 16. GR Susanna Kittinger |
| 3. GGR Christian Kraft | 17. GR Markus Kolar |
| 4. GGR Ing. Johann Müllner | 18. GR Matthias Löblich |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 19. GR Eugene Maas |
| 6. GGR Alfred Stachelberger | 20. GR Astrid Pillmayer BA |
| 7. GR Ing. DI Mag. (FH) David Behling | 21. GR Sabine Sailer-Rockstroh (bis 21.30 Uhr) |
| 8. GR Matthias Brunner | 22. GR Ing. Harald Sattmann |
| 9. GR Frederik Czaak | 23. GR Mag. DI Gerald Schabl |
| 10. GR Mag. Karin Ewers | 24. GR Dr. Elisabeth Seidl |
| 11. GR Claudia Freistetter | 25. GR Gabriele Seidl-Prokesch |
| 12. GR Rudolf Hammer | 26. GR Herbert Wachter |
| 13. GR Miriam Hülmbauer | 27. GR Susanne Wachter |
| 14. GR Mag. Robert Hülmbauer | |

Entschuldigt: GGR Franz Semler, GR Ing. Walter Petz, GR Mag. Heidrun Tscharnutter, GR Tina-Maria Weber

GR Sabine Sailer-Rockstroh war bis TOP 29 im öffentlichen Teil anwesend.

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.05 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

GR Aida Maas-Al Sania hat ihr Mandat zurückgelegt. Die Zustellbevollmächtigte der Grünen St. Andrä-Wördern, Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer, nominiert Mag. Karin Ewers für den Gemeinderat.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und lobt Mag. Karin Ewers als Gemeinderat an.

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung wird ein Dringlichkeitsantrag von der Grünen-Fraktion, betreffend „**Änderung Gemeinderatsausschüsse**“ eingebracht (Beilage 1). Vizebgm. Mag. Fischer verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 28 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung wird ein Dringlichkeitsantrag von der SPÖ-Fraktion, betreffend „**Auskunft über den Status zu aktuellen Raumordnungs- und Bauordnungsthemen**“ eingebracht (Beilage 2).

GR Ing. DI Mag. (FH) Behling verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

15 Dafür-Stimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Miriam Hülmbauer)

13 Gegenstimmen ÖVP-Fraktion, Bürgerliste, GGR Ing. Müllner, GR Mag. Robert Hülmbauer, GR Maas)

1 Stimm-Enthaltung (GR Ing. Sattmann)

Dieser Antrag wird als TOP 29 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung wird ein Dringlichkeitsantrag von der FPÖ-Fraktion, betreffend „**Ergänzung Verkehrszeichen, Achtung Wildwechsel**“ eingebracht (Beilage 3).

GR Kolar verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

14 Dafür-Stimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, GGR DI Gilnreiner)

11 Gegen-Stimmen (Bgm. Titz, Ing. GGR Heinrich, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Ewers, GR Miriam Hülmbauer, GR Mag. Robert Hülmbauer, GR Ing. Mag. Junek, GR Kittinger, GR Maas, GR Sailer-Rockstroh, GR Dr. Seidl)

4 Stimm-Enthaltungen (Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Ing. Müllner, GR Löblich, GR Ing. Sattmann) mehrheitlich abgelehnt

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung wird ein Dringlichkeitsantrag von der FPÖ-Fraktion, betreffend „**Umstieg auf synthetischen Kraftstoff GTL für den kommunalen Fuhrpark**“ eingebracht (Beilage 4).

GR Kolar verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

14 Dafür-Stimmen (GGR Kraft, GGR Ing. Müllner, GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Freistetter, GR Kolar, GR Pillmayer BA, GR Ing. Sattmann, GR DI Mag. Schabl, GR Seidl-Prokesch, GR Herbert Wachter, GR Susanne Wachter)

12 Gegen-Stimmen (Bgm. Titz, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Ing. Heinrich, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Mag. Ewers, GR Hammer, GR Miriam Hülmbauer, GR Mag. Robert Hülmbauer, GR Kittinger, GR Löblich, GR Sailer-Rockstroh, GR Dr. Seidl)

3 Stimm-Enthaltungen (GGR DI Gilnreiner, GR Ing. Mag. Junek, GR Maas) mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Titz erklärt, dass die TOP 19.) und TOP 26.) im Rahmen der heutigen Sitzung nicht behandelt und gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung abgesetzt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

DRINGLICHKEITSANTRAG der grünen Gemeinderatsfraktion gem. § 46 (3) der
NÖ.GEMEINDEORDNUNG 1973

Wir, die Unterzeichnenden, ersuchen den nachstehenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.12.2022 aufzunehmen bzw. zu behandeln.

Tagesordnungspunkt: Ergänzungswahl eines Gemeinderatsmitglieds der grünen Gemeinderatsfraktion.

Mit freundlichen Grüßen,
Ulrike Fischer
Grüne Fraktion

St. Andrä Wördern, am 30.11.2022

SPÖ St. Andrä - Wördern

St. Andrä-Wördern, 02.12.2022

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN Eingelangt am: 02. DEZ. 2022 Zahl. ... 000-1
--

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

Betrifft: Auskunft über den Status zu aktuellen Raumordnungs- und Bauordnungsthemen

Archivierung am

02. Dez. 2022

Sehr geehrter Bürgermeister! Werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

durchgeführt

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Antrag gestellt, nachstehenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2022 aufzunehmen und zu behandeln.

Auskunft über den Status zu aktuellen Raumordnungs- und Bauordnungsthemen

Begründung:

Die Raumordnung und damit verbunden die Art und Weise, wie wir den Grund und Boden in der Gemeinde nutzen, ist eine der wesentlichsten Eckpfeiler der Gemeindeaufgaben. Umso wichtiger ist es, damit sorgsam umzugehen. Zum Einen kam es zu einer Vielzahl an Verfahren und Beschwerden durch Bürger:innen. Diese haben uns zusätzlich eine ungünstige Berichterstattung in diversen Medien eingebracht. Zum Anderen scheiterten einige Versuche, vom Bürgermeister, welcher die Baubehörde in der ersten Instanz darstellt, Antworten und Informationen zu bekommen.

Daher stellen wir den Dringlichkeitsantrag, Fragen zu den aktuellen Themen bezüglich der Raumordnung sowie Bauordnung zu beantworten.

Folgende Fragen sind im großen Interesse der hier lebenden Bürger:innen.

Bauvorhaben (BVH) Kernstockstrasse

1. Wurde den beschwerdeführenden Anrainern ein Bescheid zugestellt, dass das betreffende BVH ohne Bewilligung errichtet wurde?
2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird: wurde den Eigentümern der betroffenen Liegenschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der NÖ BO (§35 Abs. 2) der Abbruch angeordnet? Anmerkung des Antragstellers: natürlich widerstrebt es mir, den Käufern der Liegenschaft einen Abbruchauftrag aufzutragen. Allerdings kann auch dagegen ein Einspruch erhoben werden. Das faktische Ergebnis wäre dasselbe. Es geht hier um eine Beweislastumkehr, da

SPÖ St. Andrä - Wördern

im aktuellen Fall die geschädigten Anrainer die Kosten des Verfahrens zumindest vorzustrecken haben. Des Weiteren sind alle letztendlich Geschädigten aufgrund von Versäumnissen durch die Baubehörde 1. Instanz schadlos zu halten. Hinweisen möchte ich weiters, dass der Antragsteller gemeinsam mit den Anrainern bereits vor dem Verkauf der Liegenschaft (durch einen Bauträger) die Baubehörde und ganz speziell den Bürgermeister auf die Vielzahl an Missständen informiert hatte. Letzterer brach diese Besprechung ab, als sogar der Bausachverständige den beschwerdeführenden Anrainern recht gab.

3. Ist das Bauwerk der bewehrten Erde jemals eingereicht worden?
4. Wann bzw. wie wurde das Bauwerk der bewehrten Erde durch die Behörde genehmigt?
5. Wurden Geländeänderungen eingereicht und genehmigt? Falls Ja, welche?
6. Gab es Einsprüche der Parteien gegen die bewehrte Erde und die Geländeänderungen? Wurde ihnen überhaupt in einem diesbezüglichen Verfahren Gehör geschenkt, so wie es die Bauordnung verpflichtend vorsieht?
7. Wurden den Anrainern (Beschwerdeführern), die vor ca. 10 Jahren in eine damals neu errichtete Wohnhausanlage eingezogen sind, dieses Jahr (Ergänzungs-)Abgaben vorgeschrieben, die bereits bei Fertigstellung dieser Wohnhausanlage vor ca. 10 Jahren eingehoben hätten werden müssen?
 - a. Falls ja: warum wurde verabsäumt, diese Gebühren fällig zu stellen, als sie entstanden sind?
 - b. Falls ja: wie kann es passieren, dass diese Steuerleistung vergessen wurde? Wurde überprüft, ob das bei anderen BVH ebenfalls der Fall war? Das sind große Summen, die dem Gemeindebudget fehlen.
8. Warum wurde dieses Grundstück bei der Beschränkung mit 2 Wohneinheiten ausgenommen? In den ursprünglichen Ausführungen war das nicht der Fall, sondern wurde erst in der öffentlichen Auflage derart ausgeführt. Die einzige bisher vorgelegte Erklärung: Erreichung einer Gleichstellung mit dem Gemeindebau auf der anderen Straßenseite. Das ist eine Farce und ganz im Gegenteil eine Ungleichstellung gegenüber den angrenzenden Grundbesitzer:innen. Lage, Konfiguration sowie Zweck der Verbauung ist bei den angrenzenden Grundstücken vergleichbar. Der Vergleich mit einem durch einen öffentlichen Verkehrsweg getrennten, seit Jahrzehnten bestehenden Gebäude, das dem Gemeinwohl und leistbarem Wohnen dient (im Gegensatz zu einem gewinnorientierten Bauträger), ist nicht valide.

Weitere Bauvorhaben in der Gemeinde

9. Wurde bei einem Bauvorhaben nördlich der Bahn ein Nebengebäude mit über 100m² eingereicht?
10. Erhielt diese Einreichung einen positiven Baubescheid, obwohl die Bauordnung im §4(15) dieses ganz klar untersagt?

SPÖ St. Andrä - Wördern

11. Wurde die Baubehörde darauf hingewiesen, dass das mittlerweile errichtete „Nebengebäude“ statisch mit dem Hauptgebäude verbunden ist?
12. Falls Frage 11 mit Ja beantwortet wird: Wie wurde das Bauwerk bewertet, das somit kein Nebengebäude mehr darstellt? Die Position im Bauwuch ist dadurch zusätzlich zur Größe nicht bauordnungskonform.
13. Wurde beim selben BVH im Obergeschoss ein Ausgang zu einer nicht definierten Fläche eingereicht?
14. Falls Frage 13 mit Ja beantwortet wird: Wurde in der Einreichung diese nicht definierte Fläche mit einer Absturzsicherung begrenzt?
15. Ergibt sich durch die oben angeführten Änderungen eine Änderung in der Gebäudeklasse entsprechend OIB-Richtlinie?
16. Falls Frage 15 mit Ja beantwortet wird: Wurde dieses Gebäude hinsichtlich Brandschutz korrekt bewertet?

17. Warum musste die 2-jährige Bausperre in St. Andrä – Wördern um ein Jahr verlängert werden?
18. Warum gelang es dennoch nicht, rechtzeitig die Bebauungsbestimmungen derart zu definieren, sodass am letzten Drücker der Bebauungsplan beschlossen werden musste? Immerhin wurde mit dieser Argumentation die berechtigte Stellungnahme einer Bürgerin nicht bearbeitet?
19. Wurde beim Kirchenweg auf einer Liegenschaft, die in einer Bausperre lag, eine Einreichung für ein Bauwerk abgegeben?
20. Falls Frage 19 mit Ja beantwortet wird:
 - a. Hatte diese Bausperre den Zweck, eine Beschränkung mit 2 Wohneinheiten (2WE) zu prüfen?
 - b. Umfasste die Einreichung ein Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten?
21. Kam es bei dem Grundstück zu einem positiven Baubescheid?
22. Falls Frage 21 mit Ja beantwortet wird: wurde der in der Bausperre liegende Teil des Grundstückes bei der Bewertung der Einreichung berücksichtigt? Hatte dieser Grundstücksteil einen Einfluss auf die Art und Weise des geplanten Bauwerkes, selbst wenn das Hauptgebäude oder Teile davon nicht darauf errichtet werden? Zum Beispiel:
 - a. Wurde diese Grundstücksfläche zur Berechnung der bebauten Fläche herangezogen?
 - b. Sind für die positive Bewertung der Einreichung auf diesem Grundstücksteil Bauteile geplant (Stellplätze, Abfahrt Tiefgarage, Müllsammelplätze, notwendige Gehwege, Spielplatz, vorgeschriebene Grünflächen, Brandschutzflächen etc.)?

23. Bei einem weiteren Verfahren wurde seitens der Anrainer ein Baubescheid beeinsprucht, welcher somit in die 2. Instanz ging. Ist es richtig, dass es dabei im Vorfeld ein Telefonat zwischen einem Anrainer bzw. Beschwerdeführer sowie der Vizebürgermeisterin gab?
24. Aus diesem Telefonat wurde bei einem öffentlichen Verfahren am Landesverwaltungsgericht in St. Pölten zitiert. Ist es richtig, dass die Vizebürgermeisterin,

SPÖ St. Andrä - Wördern

ihresgleichen Juristin, in diesem Telefonat dem Beschwerdeführer in der Sache recht gab?

25. Ist es richtig, dass die Vizebürgermeisterin in dieser Sache dann tatsächlich in der 2. Instanz gegen den Beschwerdeführer gestimmt hat, da sie sich um die Fortführung der „Gemeinderegierung“ sorgte, wenn sie gegen den Bescheid des Bürgermeisters stimmt?

Wir stellen daher den Antrag:

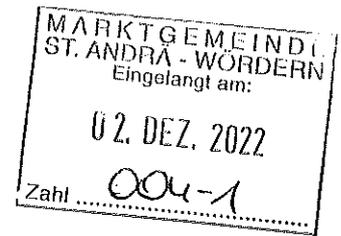
Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 beschließen, dass in der aktuellen Sitzung die Tagesordnung im öffentlichen Teil um einen Tagesordnungspunkt erweitert wird. In diesem soll in erster Linie der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz über die Situation zu konkreten Fragen in Raumordnungs- sowie Bauordnungsfragen berichten und die aktuelle Sachlage darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion der SPÖ St. Andrä- Wördern

Freiheitliche GR-Fraktion St.Andrä-Wördern

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
z.Hd. Bürgermeister Maximilian Titz



St. Andrä-Wördern, am 2.12.2022

Dringlichkeitsantrag

Gem.§ 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: „Ergänzung Verkehrszeichen, Achtung Wildwechsel“

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend der Ergänzung eines Verkehrszeichen „Achtung Wildwechsel“ an der Greifensteinerstrasse.

An der Greifensteinerstrasse nach Hausnummer 131 in Richtung St. Andrä, passieren immer wieder Unfälle mit Wild, im speziellen mit Rehen, welche vom Wald aus kommend die letzten noch freien Flächen nördlich der Strasse aufsuchen. Auf der Gegenseite in Fahrtrichtung Altenberg ist bereits ein Warnschild „Achtung Wildwechsel“ angebracht, in der vorerst genannten Richtung fehlt dieses aber. Da die Wildtiere die Strasse natürlich auch wieder zurück zum Wald hin queren, ist somit eine Ergänzung unbedingt notwendig.

Begründung der Dringlichkeit: Durch das fehlende Warnschild an der Greifensteinerstrasse nach Hausnummer 131 in Richtung St. Andrä vor der nicht einsehbaren Kurve, fehlt die nötige Vorwarnung für Lenker von Kraftfahrzeugen. Eine Ergänzung mit einem Warnschild „Achtung Wildwechsel“ kann zur Vermeidung von Wildunfällen beitragen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

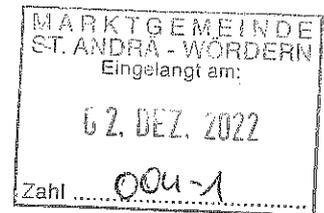
Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä – Wördern spricht sich zur Vermeidung von Wildunfällen für die Umsetzung der Anbringung des fehlenden Verkehrszeichen „Achtung Wildwechsel“ an zuvor beschriebener Örtlichkeit aus.

Unterschrift

Freiheitliche GR-Fraktion St.Andrä-Wördern



An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
z.Hd. Bürgermeister Maximilian Titz

St. Andrä-Wördern, am 2.12.2022

Dringlichkeitsantrag gem.§ 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: „ Umstieg auf synthetischen Kraftstoff GTL für den kommunalen Fuhrpark “

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ stellt den Antrag betreffend Ergänzung der Tagesordnung „Umstieg auf synthetischen Kraftstoff GTL für den kommunalen Fuhrpark !“

Synthetischer Kraftstoff GTL (Gas-To-Liquids) ist ein Kraftstoff welcher aus Erdgas gewonnen wird und ist ein sogenannter „Drop In Treibstoff“. Dies bedeutet, dass er sofort ohne irgendwelchen Umbaumaßnahmen oder Änderungen in der Infrastruktur , für den Einsatz in Dieselmotoren vorzüglich geeignet ist. Ob der Motor mit einem Partikelfiltersystem incl. SCR (Selective Katalytic Reduction) System für die Stickoxidreduktion ausgerüstet ist, oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Der Vorteil von GTL liegt in der Senkung der lokalen Emissionen, er verbrennt sauberer und rückstandfrei im Gegensatz zu herkömmlichen Dieselmotoren auf Erdölbasis. Abbrandrückstände von herkömmlichen mineralischen Dieselmotoren, wie Verkokungen und Russablagerungen an Bauteilen des Dieseleinspritzsystems zb. an Injektoren (Einspritzdüsen) und Abgasrückführventilen (AGR) führen sehr häufig zu kostspieligen Reparaturen. Bei Betankung mit GTL gehört diese Problematik der Vergangenheit an, dies senkt die Instandhaltungskosten von Fahrzeugen.

Die Eigenschaften von GTL Treibstoff:

- Praktisch schwefel – u. aromatenfrei
- Wasserklar
- Nahezu geruchlos
- Hohe Cetanzahl
- Biologisch abbaubar
- Gutes Kälteverhalten

Ein weiterer Vorteil ist, dass dieser Kraftstoff eigentlich unbegrenzt lagerbar ist, gerade für Tankanlagen wie zb. der 10.000 l Tank bei unserem Bauhof ist das von wesentlichem Vorteil, eine Reinigung der Tankanlage oder Additive zur Stabilisierung für längere Lagerung sind nicht nötig. Dieser Kraftstoff kann über lokale Dienstleister wie zb. die Firma Energie Direct

(vormals MHG Heger) bezogen werden, die Preisunterschiede zum herkömmlichen Diesel Treibstoff ist maginal. GTL Treibstoff hat viele Praxistests durchlaufen und wird bereits im Alltag eingesetzt. Gerade für eine Klimabündnisgemeinde wie es die Marktgemeinde St. Andrä – Wördern ist, wäre dieser Umstieg eine sinnvolle und effiziente Maßnahme mit Vorbildwirkung.

Begründung der Dringlichkeit:

Als Klimabündnisgemeinde sollten wir die lokalen Emissionen senken und gleichzeitig die Fuhrparkkosten reduzieren. Die Vorbereitung auf Krisenszenarien wird durch die gute Lager Stabilität in großen Tankanlagen optimiert.

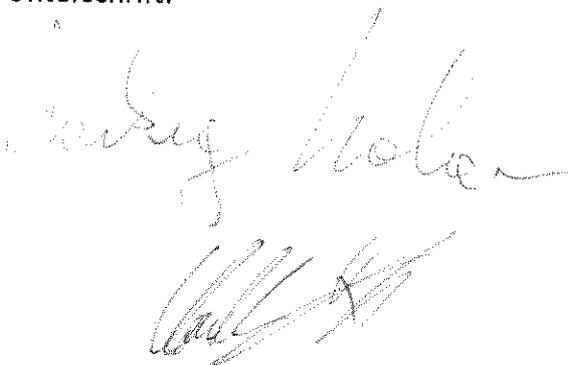
Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1 Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern spricht sich für eine Prüfung für den Einsatz von GTL Treibstoff aus.
- 2 Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern spricht sich für den Umstieg auf GTL Treibstoff aus, wenn die vorhergehende Prüfung positiv bewertet wird.

Unterschrift:



Wolfgang Koller

Pkt. 1

Sitzung des Gemeinderates

vom 02.12.2022

Protokoll der Sitzung vom 30.09.2022

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 30.09.2022 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 30.09.2022 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner teilt, mit Schreiben vom 8.11.2022 mit, dass Bedarfszuweisungsmittel aus dem Garantiebtrag für die Gemeinde St.Ändrä-Wördern, in der Höhe von € 12.769,-- in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 8.11.2022 eingebracht wurden.

Mit Schreiben vom 18.11.2022 informiert Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, dass für die zwei Gruppen der Kleinkindertagesbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“ für das Kindergartenjahr 2022/2023, ein Förderbetrag in der Höhe von € 43.525,-- gewährt wird.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner teilt, mit Schreiben vom 22.11.2022 mit, dass Bedarfszuweisungsmittel für die Gemeinde St.Ändrä-Wördern, in der Höhe von € 25.000,- für die Photovoltaikanlagen der fünf Feuerwehrhäuser und in der Höhe von € 5.000,-- für die Photovoltaikanlage des Bauhofes, in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 22.11.2022 eingebracht wurden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

Prüfberichte Prüfungsausschüsse vom 30.11.2022

Berichterstatter: GR Markus Kolar

Sachverhalt

Am 30.11.2022 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Kolar zur Verlesung gebracht:

1. Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine schriftliche Klarstellung (Wertgrenze) bei Auszahlungen, die vom Kassensführer getätigt werden.

2. Vereinsmitgliedschaften der Gemeinde, Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, Kosten/Nutzen/Aktivitäten

Bei Mitgliedschaften von Vereinen hat sich gegenüber dem Rechnungsabschluss 2021 keine Änderungen ergeben.

Anmerkung1: Die Mitgliedsbeiträge haben sich auf Grund der Indexanpassung geringfügig geändert (579,08).

Anmerkung2: Es gab einen Beschluss für die Gründung eines Vereines für die Energiegemeinschaft, jedoch wurde diese noch nicht umgesetzt, da es derzeit noch erforderlich wäre, pro Umspannwerk einen eigenen Verein zu gründen. Die Marktgemeinde wird derzeit von drei Umspannwerken beliefert.

Zu den Fragen (Zweck, Nutzen, Aktivitäten, Wirtschaftlichkeit der Vereine) konnte die Verwaltung keine Stellung beziehen, da diese ausschließlich durch die Gemeindeorgane vollzogen werden. Die Verwaltung ist nur vollziehungsbeauftragt. Um die Frage restlos aufzuklären wird der Prüfungsausschuss eine Anfrage an den Bürgermeister stellen.

3. Förderungen Außenstände

Im Voranschlag wurden € 2,573.400,00 an veranschlagten Förderungen ausgewiesen. Diese Summe beinhaltet € 1,000.000,00 für den Hochwasserschutz Hagenbach, die voraussichtlich im VA 2023 bzw. 2024 schlagend wird.

€ 106.577,34 sind im Jahr 2022 tatsächlich an Förderungsgeldern zum Stichtag 30.11.2022 eingelangt. Der Differenzbetrag von € 1,466.822,66 ist bis dato noch nicht eingegangen.

Über € 537.800,00 konnten noch keine Abrechnungen eingereicht werden, da die Projekte noch nicht umgesetzt wurden, noch nicht fertiggestellt sind bzw. die Lieferung noch nicht erfolgte.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass seitens der Verwaltung die Fristen für die Einreichungen von Förderungen eingehalten werden, jedoch einige Förderungsstellen KEINE Fristen für die Erledigung haben.

Die Ereigniskette der Abwicklung ist elektronisch archiviert und sämtliche Schriftstücke können bei Bedarf beigebracht werden.

4. Bauhof - Aufsitzrasenmäher

Der Ankauf des Aufsitzrasenmähers wurde überprüft. Der Prüfungsausschuss stellt aufgrund einer Stellungnahme des Bauhofes fest, dass der Mäher der Marke Walker keine Ersatzanschaffung ist. Die Kosten belaufen sich auf € 31.779,00 inkl. Umsatzsteuer. Weiters wurde der Zweck für diese Anschaffung geprüft und für in Ordnung befunden. Einige Umstände speziell in den Bereichen (Wartung, Reparatur, Ersatzteile) waren leider

nicht ganz dokumentiert. Hier empfiehlt der Prüfungsausschuss zukünftig eine Dokumentation zu führen. Auch wird betont, dass dafür kein anderes Mähgerät ausgeschieden wurde.
Außerdem wurde auch der Beleglauf inklusive der Anordnungen geprüft und für in Ordnung befunden.

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Zu diesem Bericht sprachen:

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Pkt. 4	Sitzung des Gemeinderates	vom 02.12.2022
a.)	Aufnahme von Bankdarlehen laut Voranschlag 2022 Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung	

Antragsteller: GGR DI Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Im Voranschlag 2022 sind notwendige Darlehensaufnahmen für Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der Gesamthöhe von € 1.000.000,- vorgesehen.

Es wurde die Ausschreibung für eine Darlehenssumme von € 1.000.000,- (Laufzeit 25 Jahre) an acht Kreditinstitute versendet.

1. Abwasserbeseitigung – Invest 2022 (€ 250.000,-)
2. Wasserversorgung Invest 2022 (€ 750.000,-)

Vier Institute haben ein Angebot abgegeben, vier Institute haben kein Angebot abgegeben bzw. erklärt derzeit keines abgeben zu können.

Die beste Kondition hat die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages 0,60 %-Punkte p.a. für die gesamte Laufzeit angeboten.

Gemäß § 90 Abs. 3, Ziff. 7 NÖ Gemeindeordnung sind Darlehen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht genehmigungspflichtig, wenn mit der Darlehensaufnahme die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Zum Abschluss der ausgeschriebenen Darlehen in der Höhe von € 1.000.000,- mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,60 %-Punkte p.a. (derzeit 2,894% p.a.) mit der **Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien** gemäß dem Sachverhalt, gleichzeitig wird erklärt, dass die Bereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung mit kostendeckenden Gebühren geführt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis Einstimmig

Antragsteller: GGR DI Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Im Voranschlag 2022 sind notwendige Darlehensaufnahmen für Investitionen im Bereich Straßenbau, Sanierung alter Kindergärten und Wohngebäude in der Gesamthöhe von € 750.000,- vorgesehen.

Es wurde die Ausschreibung für eine Darlehenssumme von € 750.000,- (Laufzeit 20 Jahre) an acht Kreditinstitute versendet.

1. Straßenbau – Nebenflächen Landesstr. (€ 100.000,-)
2. Geh- und Radweg auf Landesstraßen (€ 200.000,-)
3. Sanierung alter Kindergärten Wördern (€ 300.000,-)
4. Wohngebäude - Sanierungen (€ 150.000,-)

Vier Institute haben ein Angebot abgegeben, vier Institute haben kein Angebot abgegeben bzw. erklärt derzeit keines abgeben zu können.

Die beste Kondition hat die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages 0,56 %-Punkte p.a. für die gesamte Laufzeit angeboten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Zum Abschluss der ausgeschriebenen Darlehen in der Höhe von € 750.000,- mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,56 %-Punkte p.a. (derzeit 2,854% p.a.) mit der **Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien** gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis Einstimmig

**Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes
für die Aufschließungsabgabe**

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Der derzeit gültige Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig vom Gemeinderat am 26.11.2021 mit € 588,- festgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2021 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz € 650,37 betragen würde. Dieser Betrag wird auf € 650,- abgerundet.

Es folgte auch eine Überprüfung der aktuellen Baukosten durch DI Pfeiller, der eine Anpassung auf € 650,- empfiehlt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 2.12.2022 über die Abänderung der Verordnung vom 26.11.2021 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 650,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 26.11.2021 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wurde für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt, festgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz € 308,07 betragen würde. Dieser Betrag wird auf € 308,- abgerundet.

Der derzeit gültige Einheitssatz beträgt € 279,- / m² und wird mit 1.1.2023 auf € 308,- angepasst.

Laut NÖ Bauordnung soll ab 4 Wohneinheiten ein Spielplatz mit mindestens 150 m² errichtet werden und ab 10 Wohneinheiten erhöht sich die Fläche um 5 m² je Wohnung.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, mit € 308,- / m² festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. soll für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche und für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche neu festgesetzt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz für PKW € 5.990,- und für Fahrräder € 599,- betragen würde.

Der derzeitige Einheitssatz der festgelegten Stellplatzausgleichsabgabe beläuft sich auf € 5.418,- für einen PKW-Stellplatz und für einen Fahrrad-Abstellplatz € 542,-.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnungen für die Stellplatz-Ausgleichsabgaben laut **Beilage 1 und 2 TOP 7 - Gemeinderatssitzung am 02.12.2022** nach NÖ Bauordnung 2014.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 2. Dezember 2022 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 5.990,- pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 26.11.2021 aufgehoben.
Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 2.12.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 5.12.2022

abgenommen am:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 2. Dezember 2022 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 599,- pro Stellplatz für Fahrräder

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 26.11.2021 aufgehoben.
Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 2.12.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 5.12.2022

abgenommen am:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Die derzeitige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wurde am 26.11.2021 beschlossen und weist für den ersten übrigen Hund jährlich € 28,40 pro Hund, für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 56,80 pro Hund bzw. Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 129,00 pro Hund aus.

Der Index laut VPI hat sich bis heute um 10,6 % erhöht. Es wurden daher folgende gerundete Beträge errechnet:

für den ersten übrigen Hund jährlich € 31,40 pro Hund

für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 62,80 pro Hund.

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 142,60 pro Hund.

Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist gesetzlich geregelt und daher nicht veränderbar.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEK. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 2. Dezember 2022.

§ 1 / Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für den ersten übrigen Hund jährlich € 31,40 pro Hund
3. für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 62,80 pro Hund.
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 142,60 pro Hund.

§ 2 / Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und die bisherig gültige Verordnung vom 26.11.2021 tritt mit 31.12.2022 außer Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Abänderung der Friedhofsgebührenordnung

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Die derzeitige Friedhofsgebührenordnung wurde am 26.11.2021 beschlossen und weist die zahlreichen Gebührensätze gemäß dem Bestattungsgesetz 2007 aus.

Mit Beschluss vom 1.10.2021 wurde die Verordnung um die Urnensäulen ergänzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass eine Anpassung um 10,6 % zu erfolgen hat.

In der vorliegenden Verordnung wurden die Gebührenansätze durchschnittlich um 10,6 % gegenüber den bestehenden Gebühren erhöht und jeweils gerundet.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung soll laut **Beilage 1 TOP 9 - Gemeinderatssitzung am 02.12.2022** erfolgen und wird mit 01.01.2023 in Kraft treten

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Friedhofsgebührenordnung laut **Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 02.12.2022** - nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen-Segment bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Urnennischen, Urnensäulen-Stele und Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar:

1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen - Einzelgräber	€ 491,-
2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen - Doppelgräber	€ 1.044,-
3. zur Beerdigung bis zu 6 Urnen - Urnengräber	€ 308,-

b) Urnensäule (Segment), und zwar:

1. zur Besetzung einer Urne – Urnensäule-Segment	€ 513,-
--	---------

c) sonstige Grabstellen, und zwar:

1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (6 Urnen)	€ 2.019,-
2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (12 Urnen)	€ 3.492,-
3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen (mehr als 12 Urnen)	€ 6.624,-
4. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 840,-
5. Urnensäulen-Stele zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 2.853,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|-------------------------|--------|
| a) Randgräber | € 49,- |
| b) Eckgräber | € 37,- |
| c) Gräber an Hauptwegen | € 62,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 306,60 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 153,30 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 153,30 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 797,30 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 613,30 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische / Urnensäule | € 92,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 490,60.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 188,30

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 552,00. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen € 276,10.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 36,70
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,10

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Maximilian Titz

angeschlagen: 5.12.2022
abgenommen:

Änderung der Wasserabgabenordnung

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Die Wasserbezugsgebühr ist seit 1.7.2022 mit 1,40 pro m³ festgelegt und die Bereitstellungsgebühr mit € 29,40 pro m³/h festgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz für die Wasserbezugsgebühr mit € 1,54 pro m³ und die Bereitstellungsgebühr mit € 32,60 pro m³/h ab 1.7.2023 festgesetzt wird.

Die Änderung der Wasserabgabenordnung soll laut **Beilage 1 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 02.12.2022** - erfolgen und mit 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Wasserabgabenordnung laut **Beilage 1 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 02.12.2022** - nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig



Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 2.12.2022 folgende

**Änderung der Wasserabgabenordnung
vom 22.5.2015 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern**

beschlossen:

**§ 5
Bereitstellungsgebühr**

- 1.) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 32,60** pro m³/h festgesetzt.
- 2.) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	32,60	97,80
7	32,60	228,20
17	32,60	554,20
45	32,60	1.467,00
75	32,60	2.445,00

**§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- 1.) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,54 festgesetzt.
- 2.) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.7.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 2. Dezember 2022

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 5.12.2022
Abgenommen am:

Festsetzung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelten / Brennholzpreise**Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilreiner****Sachverhalt**

Die Tarife für das Kulturhaus bzw. anderen privatrechtlichen Abgaben und Entgelte wurden letztmalig 2015 angepasst und sollen mit Wirkung 1.1.2023 neu festgesetzt werden.

Die Tarife für die Verkaufs-(Advent-)hütten wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 30.9.2022 angepasst.

Es sollen folgende Neufestlegung der Tarife ab 1.1.2023 erfolgen:

Kulturhaus (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer)

Mainstreet-Saal mit Tontechnik: € 27,50 (Stundensatz)

Mainstreet-Saal ohne Tontechnik: € 20,00 (Stundensatz)

Mainstreet-Saal mit Tontechnik: € 115,00 (Tagessatz)

Mainstreet-Saal ohne Tontechnik: € 70,00 (Tagessatz)

Foyer für Agape im Rahmen einer Hochzeit € 12,50 (Stundensatz)

Foyer für Feiern und sonstige Veranstaltungen € 12,50 (Stundensatz) NEU: € 100,- pro Tag

Ausstellungsräume € 20,- (Tagessatz) € 70,- pro Woche

Ausstellungsräume mit Foyer € 25,- (Tagessatz) € 100,- pro Woche

Ausstellungsräume und Foyer für Feiern und sonstige Veranstaltungen € 180,- (Tagessatz)

Ausstellungsräume und Foyer und Mehrzwecksaal für Ausstellungen und Märkte

(beinhaltet: 1 Woche Ausstellungsräume/Foyer + 3 Tage Mehrzwecksaal) € 250,-

Mehrzwecksaal (Dachgeschoß): 20,- (Stundensatz)

Mehrzwecksaal (Dachgeschoß): 65,- (Tagessatz)

Bei den Tagessatz- und Wochentarifen ist nur ein Veranstaltungstag bzw. -woche bezahlt.

Wenn bereits vorher eine Nutzung für Vorbereitungsarbeiten notwendig ist und auch benützt wird, sind 25 % des Haupttarifes pro Tag zu leisten. Auf die Vornutzung besteht kein Anrecht.

Kautioneinhebung doppelter Tarif der Miete

Einzahlbar mindestens eine Woche vor der Veranstaltung (Einlangen bei der Gemeinde), Rückzahlung eine Woche nach der Veranstaltung, wenn keine Schäden festgestellt werden, unter Abzug der Mietkosten.

Sonstige Verkaufshütten-Ausleihungen:

Verleihgebühr von € 45,- pro Hütte und Tag.

Zustellung/Abholung im Gemeindegebiet (fahrbare Hütte) € 70,- pro Hütte

Sonstige Pauschaltarife – für Ausleihungen, Transporte, Aufstellung usw. im Gemeindegebiet

Verleih der Bühne bis 20 m² € 150,-

Verleih der Bühne bis 40 m² € 300,-

Benützungsentgelt Sessel bis 100 Stk. € 1,85 pro Stück

Benützungsentgelt Sessel bis 300 Stk. € 1,50 pro Stück

Benützungsentgelt Tisch € 3,- pro Stück

Benützungsentgelt Stehtisch € 6,50 pro Stück

Benützungsentgelt Heurigengarnitur € 12,50 pro Garnitur

Mit diesen Beiträgen ist ein Veranstaltungstag gedeckt. Für jeden zusätzlichen Tag der Benützung sind 50 % des jeweiligen Tarifes zu entrichten.

Musikschulsaal/Turnsaal in der Volksschule

Veranstaltungen (mit Besucher)

bis 3 Stunden € 185,-

bis 10 Stunden € 375,-

Mitternachtsüberschreitung € 625,-

Tarif Foyer € 65,-

Tarif Bar,- € 65,-

Mitbenutzung des Turnsaales als Garderobe € 65,- (Benutzung erst ab 18.00 Uhr möglich)

Mitbenutzung des Turnsaales als Garderobe und Tombola-Ausgabe € 85,-

(Benutzung erst ab 15.00 Uhr möglich)

Mitbenutzung des Turnsaales als Veranstaltungsraum € 245,-

Tarife für den Musikschulsaal und Turnsaal der Volksschule

Miete der Bühne (inkl. Aufstellen) bis 20 m2 € 75,-

Miete der Bühne (inkl. Aufstellen) bis 40 m2 € 125,-

Aufstellung Sessel bis 100 Stk. € 25,-

Aufstellung Sessel bis 300 Stk. € 65,-

Aufstellung pro Tisch € 2,50

Stehtische pro Stück € 6,50

Mit diesen Tarifen ist nur der Veranstaltungstag bezahlt. Wenn der Saal bereits vorher für Vorbereitungsarbeiten benötigt und benützt wird, sind 25 % des Haupttarifes pro Tag zu leisten.

Kautionsseinhebung doppelter Tarif der Miete

Einzahlbar mindestens eine Woche vor der Veranstaltung (Einlangen bei der Gemeinde), Rückzahlung eine Woche nach der Veranstaltung, wenn keine Schäden festgestellt werden, unter Abzug der Mietkosten.

Nutzung nur von der Gemeinde bzw. eingetragenen Vereinen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
Der Musikschulsaal wurde für die Nutzung durch die Volksschule, Musikschule, Marktgemeinde, Musik- und Gesangverein und Hadersfelder Schlosschor errichtet.

Für Ballveranstaltungen und anderen Events, kann ein eingetragener Verein der Marktgemeinde den Musikschulsaal (im Regelfall von Freitag-Sonntag) anmieten. Somit ist klargestellt, dass u.a. keine Vermietung an Privatpersonen gibt.

Vermietung NÖ Landesgärten bei nicht kindergartenbezogenen Veranstaltungen – in Ausnahmefällen:

Stundensatz: € 6,50 / Tagespauschale € 50,-

Turnsaal Hintersdorf – pro Stunde € 4,-

Alter Kindergarten, Altgasse 28:

Bewegungsraum: pro Stunde € 10,-

Gruppenraum: pro Stunde € 12,50

Gemeindeamt, Altgasse 30/pro Std.:

Sitzungssaal: € 20,-

Besprechungszimmer im Dachgeschoss: € 10,-

Veranstaltungssaal im Untergeschoss: € 15,-

Kaminraum: € 10,-

Erstmalige Einbaupauschale für Wasserzähler: € 60,-

Die Vermietung der Gemeindevorrichtungen erfolgt im Regelfall nur an eingetragene Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern bzw. der Volkshochschule. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass eine Vermietung erfolgt.

Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge und werden nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung des Objektes oder Ansatzes in Rechnung gestellt.

Brennholzpreise:

Festmeter € 50,-

Raummeter € 35,--

Kann bei Notwendigkeit (Verfügbarkeit) pro Selbstwerber und Kalenderjahr beschränkt werden.

Klaubschein € 10,- Raummeter – nur nach Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten privatrechtlichen Abgaben und Entgelte werden mit 1.1.2023 festgesetzt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Maas, GGR DI Gilnreiner, OSekr. Ohnewas, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung
ab Schuljahr 2023/2024**

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die, in der Gemeinderatssitzung am 26.11.2021 festgelegten Betreuungsbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2022/2023, sollen nach dem aktuellen Index angepasst werden.

Die Betreuungsbeiträge wurden mit dem Verbraucherpreisindex (10,6 %) evaluiert und folgende neue, gerundete Betreuungsbeiträge werden ab dem Schuljahr 2023/2024 vorgeschlagen:

Nachmittagsbetreuung

5 Tage / Woche € 160,- (alt 145,-)

4 Tage / Woche € 135,- (alt 122,50)

3 Tage / Woche € 110,- (alt 100,-)

2 Tage / Woche € 85,- (alt 75,50)

Betreuung an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie Ferienbetreuung

Einzeltag € 18,50 (alt 16,50)

Ferienwoche € 80,- (alt 72,-)

Ferienmonat € 275,- (alt € 251,-)

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Indexanpassung, der im Kooperationsvertrag mit der NÖ Volkshilfe festgelegten Betreuungsbeiträge, gemäß dem Sachverhalt, ab dem Schuljahr 2023/2024.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Voranschlag 2023 mit Dienstpostenplan
sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2027**

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Am 11. November 2022 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2023 bzw. Teilbereiche des MFP 2022 bis 2027 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2023 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2023 bis 2027 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2023 erstellt.

Der Vorschlag 2023 wurde nach den neuen Richtlinien der VRV 2015 erstellt und bewertet. Der Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von minus € 456.000,- und der Finanzierungshaushalt eine Summe von minus € 1.439.700,- aus.

Bei Erstellung des Voranschlages bzw. mittelfristigen Finanzplanes wurden zahlreiche Faktoren berücksichtigt, wobei man bei vielen Aufwendungen noch keine endgültige Abschätzung hat. Die Anpassung der Löhne und Gehälter wurde durch jetzt bekanntgewordenen Gehaltsabschluss gut getroffen.

Jedoch sind die Steigerungen bei den Strom-, Gas und indexgebunden Aufwendungen noch nicht endgültig abschätzbar. Ein weiterer Faktor ist, dass die Bevölkerungszahl noch nicht fix ist. Erst Anfang 2023 werden die Zahlen (Volkszählung 2021) verlautbart, die eine Anpassung der Finanzausgleichzahlen nach sich ziehen wird. Auch der Anstieg der Kreditzinsen wird sich auf das Budget auswirken, auch wenn die Gemeinde mehr als 60 % des Kreditvolumens mit Fixzinsen abgesichert hat.

Es wurde daher mit dem Voranschlag 2023 der laufende Betrieb und die Fortführung von begonnenen Vorhaben abgesichert. Es wurde vereinbart, dass nach Vorliegen der Zahlen des Rechnungsabschlusses 2022 und den bis dahin bekannten Daten (Strompreis, Zinsentrend u.a.) im Mai 2023 einen Nachtragsvoranschlag geben wird.

Dieser Entwurf wurde vom 17.11.2022 bis 01.12.2022, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Bis zur heutigen Sitzung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des Voranschlages 2023 mit dem Dienstpostenplan sowie des mittelfristigen Finanzplanes bis 2027 in der vorliegenden Form, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Mag. Robert Hülmbauer, GR Kolar, GR Pillmayer BA, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Brunner, GGR Ing. Heinrich, GGR Kraft, Bgm. Titz, GGR Stachelberger

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 16 (ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, Bürgerliste)

Gegen-Stimmen: 7 (GGR Kraft, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Freistetter, GR Hammer, GR Kolar)

Stimm-Enthaltung: 6 (GGR Stachelberger, GR Pillmayer BA, GR DI Mag. Schabl, GR Seidl-Prokesch, GR Herbert Wachter, GR Susanne Wachter)

Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2022/2023

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die HAK/HASCH Tulln hat folgendes Ansuchen gestellt:

„Ihre Gemeinde hat dankenswerterweise der Bitte des Elternvereins entsprochen und den halben Investitionsbeitrag für die, im Gemeindegebiet wohnhaften Schüler, direkt übernommen. Für die Schüler der Handelsakademie und Handelsschule Tulln ist im Schuljahr 2022/2023 ein Investitionsbeitrag in der Höhe von € 213,- je Schüler vorgesehen. Dies betrifft insgesamt 19 Schüler aus Ihrer Gemeinde, eine Namensliste legen wir bei. Mit diesem Betrag soll ein kleiner Teil jener Aufwendungen finanziert werden, die von den Eltern und der Stadtgemeinde Tulln als Schulerhalter für Energiekosten, Schulraumbeschaffung, Gebäudeerhaltung, Darlehensrückzahlungen sowie für den Personalaufwand (Sekretariat, Schularzt, Schulwarte, ...) u. a. aufzubringen sind.

Wir dürfen Sie bitten, den für die genannten Schüler anfallenden Betrag in der Gesamthöhe von € 2.023,50 im Budget 2023 zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Vorschreibung inkl. Zahlschein erhalten Sie zu Beginn des nächsten Jahres.“

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern übernimmt 50 % des Investitionsbeitrages, der für SchülerInnen der Gemeinde vorgeschrieben wird und überweist daher 2023, nach Vorschreibung, € 2.023,50 an die Handelsakademie und Handelsschule Tulln.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Ing. Mag. Junek)

**Vergabe von Förderungen und Subventionen
für das Jahr 2022 und Projektförderungen für 2023**

Antragsteller: GGR DI Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen, gemäß der Subventionsrichtlinie, eingereicht worden. In der Finanzausschusssitzung am 29.11.2022 wurden die eingelangten Ansuchen im Detail besprochen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEKR. Peter Ohnewas

Antrag 1

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2022 in der Höhe von € 54.365,85 aufgrund der beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Pillmayer BA, GGR DI Gilnreiner, GR Dr. Seidl, OSEKR. Ohnewas, GR Maas

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag 2

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen bzw. Förderungen für die Ortsfeuerwehren in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern gemäß der Richtlinie für das Jahr 2022 in der Höhe von € 73.200,-

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

SUBVENTIONSVERGABEN 2022

	2021	2022
Judo Club Makoto	je 450,- (2020+2021)	500,-
Sportwoche Buskosten lt Rechnung 2022	2.050,-	2.170,-
SV St. Andrä-Wördern Inkl. Nachwuchsbetreuung	8.700,-	9.600,-
UNION Hintersdorf/Kirchbach Sektion Fußball	280,-	310,-
UNION Hintersdorf/Kirchbach Turn u. Sportunion	280,-	310,-
UNION St.Andrä-Wördern (Jugend) Matten u.a. Anschaffungen lt. vorgelegter Rechnung	9.500,-	9.500,-
Pacht für Tennisplatz	3.154,12	3.485,85
Red Dragons Inlinehockey Verein	7.500,-	8.250,-

Berg- und Naturwacht	350,-	390,-
Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger	2.000,-	2.200,-
Kinderfreunde Altenberg/Greifenstein	360,-	400,-
Kinderfreunde St.Andrä-Wördern	360,-	400,-
Musik- und Gesangsverein Der Projektförderungsantrag wird 2023 behandelt.	2.772,-	3.050,-
Naturpark Eichenhain	3.000,-	3.300,-
Pensionistenverband	540,-	600,-
Schloßchor Hadersfeld	je 300,- (2020+2021)	330,-
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wördern	500,-	550,-
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wördern	750,-	830,-
Naturheilraum St.Andrä-Wördern	0,-	700,-

Evangelische Pfarre	630,-	700,-
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.620,-	1.790,-

Freiwillige Feuerwehren gesamt	Subventionsvereinbarung 66.180,-	Subventionsvereinbarung 73.200,-
Gesamtsubventionen	114.191,12	127.565,85

Die Ansuchen der drei neuen Vereine werden 2023 nach einer Einladung in dem zuständigen Ausschuss behandelt.

1.Wörderner Baseball Club		
Radio Wördern		
Verein im Felde		

**Ausgleichszahlung
beim Heizkostenzuschuss 2022/2023**

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern soll auch heuer wieder jenen Personen, die für den Winter 2022/2023 eine Förderung von € 150,- und einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 150,--, als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten haben, einen zusätzlichen Beitrag überweisen.

Auf Grund der aktuellen Energiekostensituation soll ein Betrag in der Höhe von € 150,- unbürokratisch überwiesen werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Alle Personen, die durch das Land NÖ für 2022/2023 einen Heizkostenzuschuss erhalten, bekommen unbürokratisch einen Zuschuss von € 150,- überwiesen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**KreaMont, Privatschule –
Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilreiner

Sachverhalt

Mit Ansuchen vom 22.09.2022, hat die Privatschule KreaMont neuerlich um finanzielle Unterstützung ersucht. Es werden derzeit 79 Kinder schulisch betreut, davon werden 25 Kinder in der Primaria, 32 in der Vorsekundaria und 22 in der Sekundaria unterrichtet.

Sämtliche, öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Da seit Jänner 2022 die Mietvorschreibungen um rund 18% gestiegen sind, wird ersucht die Förderung anzupassen. In den bisherigen Jahren, wurde eine Jahresunterstützung von € 28.800,-- gewährt.

Zur Sicherung des Standortes soll, eine Jahresunterstützung von 34.000,- gewährt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von 34.000,- für die Privatschule KreaMont als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2023. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November mit jeweils 8.500,-.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Beschlussfassung Resolution – Energiekosten/Baukosten
Steigen – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern**

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Resolution Energiekosten und Baukosten explodieren – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern

Gegenstand:

Die aktuelle Energiepreisexplosion stellt die Städte und Gemeinden vor riesige Herausforderungen. Der finanzielle Kollaps droht. Die Energiekosten verzehnfachen sich teilweise. Wenn es nicht zu raschen Hilfen und drastischen Eingriffen in die Energiewirtschaft kommt, ist das soziale Leben in den Kommunen massiv gefährdet und die Versorgung von beispielsweise Trinkwasser - und Entsorgung von beispielsweise Müll wird sich massiv verteuern. Kurzfristig braucht es Hilfgelder – bei diesen darf es jedoch nicht bleiben, sonst ist das nur eine Symptombekämpfung.

Sachverhalt

Wenn beispielsweise die Kosten für ein Hallenbad von 30.000 Euro im Jahr auf 300.000 Euro steigen, dann ist das für einen Großteil der Städte und Gemeinden nicht mehr leistbar. Die Kosten an die Bürger*innen weiterzugeben, ist keine Option, da sich auch die Bürger*innen dann den Eintritt nicht mehr leisten werden können. Oder ein anderes Beispiel: Wenn die Ausgaben für die Straßenbeleuchtung bisher bei 100.000 Euro gelegen sind und nun bei 1.000.000 Euro liegen, dann stellt sich die Frage, ob die Städte und Gemeinden es sich noch leisten können, diese aufgedreht zu lassen. So einfach ist das allerdings nicht, denn auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung für die Beleuchtung gibt, gibt es gleichzeitig auf Basis verschiedenster anderer Gesetzeslagen eine Haftungsfrage bei mangelnder Beleuchtung.

Auch das gesellschaftliche und soziale Leben in den Kommunen ist in Gefahr. Denn wenn Hallenbädern oder Eislaufplätzen im Winter die Schließungen drohen und gleichzeitig die Flutlichtanlage am Fußball- oder Tennisplatz nicht mehr aufgedreht werden kann, ist das ein fatales Signal für Familien und Kinder mit den dazugehörigen negativen Auswirkungen. Gerade nach zweieinhalb Corona-Jahren mit Homeschooling und anderen unangenehmen Auswirkungen wäre es schlecht, den Kindern nun zu sagen, dass sie nicht mehr ins Hallenbad, auf den Eislaufplatz oder zum Trainieren am Fußball- oder Tennisplatz gehen dürfen. Auf der einen Seite zu sagen, unsere Kinder und Jugendlichen wären zu unbeweglich und sitzen nur mehr vor dem Fernseher oder dem Computer und ihnen auf der anderen Seite den Zugang zu Sport zu verwehren, wäre wahrlich nicht der richtige Weg.

Wenn von der Politik auf EU- und Bundesebene keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird die ungebremste Energiepreisexplosion auch zu einer massiven Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen wie z.B. Wasser, Kanal und Müll führen. Das würde für die Bürger*innen eine weitere nicht zumutbare Mehrbelastung bedeuten, die die Kommunen exekutieren müssten.

Die Teuerungsexplosion trifft nicht nur die Städte und Gemeinden hart, denn in weiterer Folge entsteht eine wirtschaftliche Spirale nach unten – die Kommunen sind die größten Auftraggeberinnen für die regionale Wirtschaft. Wer gibt dem regionalen Elektriker, Tischler oder Installateur große Aufträge, wenn es nicht die Kommunen sind? Zusätzlich droht auch vielen Bäckern, Fleischern oder Greißlern die Schließung, da sie große Kühlgerät in ihren Geschäften haben, die sie sich über kurz oder lang nicht mehr leisten können. Damit ist die Nahversorgung, speziell im ländlichen Raum noch mehr gefährdet als sie es ohnehin schon ist.

Selbstverständlich müssen alle überprüfen, wo Energieeinsparmöglichkeiten sind. Jedoch zu glauben, dass die Teuerung mit diesen Maßnahmen bekämpft werden kann, ist eine Verkennung der Tatsachen bei der momentanen Preisentwicklung. Da ist eine Energieeinsparung maximal ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Zusätzlich zu den Energiepreisen leiden Städte und Gemeinden auch massiv an den immer stärker steigenden Baukosten. Dies führt dazu, dass laufende Projekte auf Basis der geplanten Kostenschätzungen nicht mehr umgesetzt werden können - und neue Projekte nicht in Angriff genommen werden, da diese nicht mehr finanzierbar sind - vor allem auch deshalb, weil die Steigerungen im Energiebereich den Spielraum der freien Finanzspitze enorm einschränken.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

- Die Städte und Gemeinden brauchen jetzt kurzfristige Hilfen, ohne Kofinanzierungsauflagen für die Kommunen. Die Regierung muss ein Hilfspaket schnüren, damit die Energiepreise bewältigt werden können und die soziale Infrastruktur aufrechterhalten sowie eine überdurchschnittliche Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen abgewendet werden kann.
- Entkoppelung des Strom- vom Gaspreis
- Einführung eines Gaspreisdeckels, damit die Energiepreise endlich wieder sinken.
- Eine Sensibilisierungskampagne in den Städten und Gemeinden, damit dort, wo es sinnvoll ist, Energie eingespart wird, ohne das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben in den Kommunen zu gefährden.
- Massive Erhöhung der Fördermittel zum Ausbau erneuerbarer Energie für thermische Sanierungen und wesentlich raschere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen.
- Voller Einsatz auf europäischer Ebene für eine umfassende Lösung des Energieproblems

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung der gegenständlichen Resolution und Weiterleitung an die Bundesregierung.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Stachelberger, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Kolar, GGR DI Gilnreiner

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Grundverkäufe in der Badesiedlung –
weitere Vorgehensweise**

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 den Beschluss gefasst, dass mit Wirkung 1.1.2022 die Verkaufspreise für die Grundstücke in der Badesiedlung wie folgt festgesetzt werden:

Grundstücke Am Damm und Am Sporn € 144,-/m²

Alle übrigen Flächen € 115,-/m²

In der letzten Sitzung des Finanzausschusses gab es über diesen Beschluss eine umfangreiche Diskussion, in der vereinbart wurde, nach Einholung von Angeboten, von einem gerichtlich beideten Sachverständigen ein Bewertungsgutachten erstellen zu lassen

Nach Vorliegen dieses Gutachtens, wird der Gemeinderat eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise festlegen. Bis zu dieser Entscheidung werden keine Grundstücke in der Badesiedlung verkauft.

Ein Beschluss hat jedoch keine Auswirkung für eventuelle Einzelentscheidungen durch den Gemeinderat.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wird aufgehoben und der Verkaufspreis in der Badesiedlung wird neu bewertet. Erst nach dieser Neubewertung wird ein neuerlicher Beschluss gefasst.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilnreiner, GR Pillmayer BA

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Vizebgm. Mag. Fischer war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Verlängerung der Bausperre laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020

Antragsteller: Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, in seiner Sitzung am 11.12.2020, erlassene Bausperre für Teile in der KG Wördern, für die Überarbeitung und Überprüfung und Anpassungen der Bestimmungen an den bestehenden Charakter und die Grundstücksstrukturen, nach dem NÖ Raumordnungsgesetz, soll **für ein Jahr (bis 15.12.2023) verlängert** werden.

Die Verlängerung ist erforderlich, da die Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Abänderung des Flächenwidmungsplanes) hinsichtlich der Festlegungen im Bauland-Wohngebiet noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Verlängerung der Bausperre wurde eine Verordnung (**Beilage 1 – TOP 21 - GR-Sitzung vom 02.12.2022**) ausgearbeitet, die nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung Verlängerung der Bausperre laut der vorliegenden Verordnung (**Beilage 1 – TOP 21 - GR-Sitzung vom 02.12.2022**) nach dem NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

VERLÄNGERUNG BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 2.12.2022 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern am 11.12.2020 beschlossene und von 15.12.2020 bis 30.12.2020 kundgemachte Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für den Bereich „Hauptstraße/ Doktor-Ignaz-Stich-Platz/ Franz-Schubert-Gasse/ Webergasse“ in der KG Wördern wird gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 15.12.2023) verlängert**.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes für dieses Gebiet auf Basis des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

Die Flächen sind gemäß bisher rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Ziel der Gemeinde ist es für die weitere Nutzung, Erschließung und die Erhaltung des Charakters des Areals eine Überarbeitung des Bebauungsplanes durchzuführen und die Festlegungen des Bebauungsplanes für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und zu überarbeiten.

§ 3 Zweck

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beabsichtigt aufgrund der in § 2 angeführten Überlegungen, den Bebauungsplan gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 zu überarbeiten und abzuändern, um eine einheitliche, dem Charakter des Gebietes entsprechende Verbauung zu gewährleisten.

Die Bausperre verfolgt daher den Zweck, die Bebauungsbestimmungen in Anpassung an die Planungsüberlegungen zu überarbeiten. Dabei soll die Entwicklung und die künftige Bebauung in diesem Gebiet so geregelt werden, dass bei der Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude ein harmonisches Erscheinungsbild gewährleistet wird und die charakteristischen Frei- und Grünflächen erhalten bleiben. Gleichzeitig soll die Konfiguration von Baugrundstücken überdacht werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung des Bebauungsplanes widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Aufgrund des oben angeführten Zweckes der Bausperre zur Überarbeitung der Gebäudehöhe, der Bauungsweise und der Gebäudevolumen im Hinblick auf eine harmonische Gestaltung unter Berücksichtigung der Freiräume und des ortsbildprägenden Gebäudebestandes werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- Umbauten und Zubauten der bestehenden Hauptgebäude sind im untergeordneten Ausmaß (z.B. Umbauten im Inneren, Dachausbau ohne maßgebliche Veränderung des Volumens, kleine Zubauten, Windfang,...) zulässig.
- Der Abbruch und die Errichtung von Hauptgebäuden sind während der Bausperre nicht zulässig.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am 2.12.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Maximilian Titz)

angeschlagen am: 5.12.2022

abgenommen am:

**Verordnung einer Bausperre
für Bauland-Agrar in den Wienerwaldgemeinden**

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

In der letzten Sitzung des Umwelt- und Raumordnungsausschuss wurde empfohlen zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbestimmungen in den Wienerwaldgemeinden eine Bausperre für als Bauland Agrargebiet gewidmete Flächen auszusprechen.

Die seit langem gewidmeten Bauland Agrargebietsflächen in den Katastralgemeinden Hadersfeld, Hintersdorf und Kirchbach bestehen noch mehrere großflächige innerörtliche Baulandreserven bzw. große Grundstücksflächen, die nun sukzessive genutzt werden. Der rechtskräftig verordnete Bebauungsplan beinhaltet planliche Festlegungen zur Bebauungsdichte, Bebauungsweise und Gebäudehöhe. Im Verordnungstext gibt es unter anderem eine Regelung zu den Mindestmaßen von Bauplätzen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Nutzung von Bauland Agrargebietsflächen durch die geänderte Ausnutzung der Baulandflächen maßgeblich geändert. Dies vor allem aufgrund von geänderten Verwertungsstrukturen, die eine vermehrte Unterteilung von Grundstücken und eine Nutzung der entstehenden Einzelparzellen mit sich bringt. Dies wiederum bewirkt im bereits bebauten Siedlungsgebiet eine geänderte Bebauungsstruktur der Grundflächen, eine wesentliche Änderung des Ortsbildes und eine geänderte Nutzung der Baulandstrukturen.

Bausperren haben eine gesetzliche Gültigkeit von 2 Jahren und können einmal um ein Jahr verlängert werden. Eine Bausperre kann durch den Gemeinderat vor Ablauf der Geltungsdauer aufgehoben werden, wenn der Zweck der Bausperre erfüllt wurde.

Die notwendige Verordnung wurde vom Büro Dr. Paula ausgearbeitet und wäre Bestandteil dieses Beschlusses. In der Verordnung ist geregelt, dass kein genereller Baustopp verfügt wird, sondern es sind genau beschriebene Baumaßnahmen bzw. Größenordnungen möglich.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung zur Erlassung einer Bausperre für Bauland-Agrar in den Wienerwaldgemeinden (**Beilage 1 und Beilage 2 zu TOP 22 GR 02.12.2022**) nach dem NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, Bgm. Titz, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR DI Gilnreiner

Abstimmungsergebnis

einstimmig

BAUSPERRE

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 2.12.2022 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern als „Bauland Agrargebiet“ gewidmeten Bereiche in den Katastralgemeinden Hadersfeld, Hintersdorf und Kirchbach eine Bausperre erlassen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbestimmungen.

Die Flächen sind gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als Bauland Agrargebiet gewidmet.

Im Bereich der seit langem gewidmeten Bauland Agrargebietsflächen in den Katastralgemeinden Hadersfeld, Hintersdorf und Kirchbach bestehen noch mehrere großflächige innerörtliche Baulandreserven bzw. große Grundstücksflächen, die nun sukzessive genutzt werden. Der rechtskräftig verordnete Bebauungsplan beinhaltet planliche Festlegungen zur Bebauungsdichte, Bebauungsweise und Gebäudehöhe. Im Verordnungstext gibt es unter anderem eine Regelung zu den Mindestmaßen von Bauplätzen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Nutzung von Bauland Agrargebietsflächen durch die geänderte Ausnutzung der Baulandflächen maßgeblich geändert. Dies vor allem aufgrund von geänderten Verwertungsstrukturen, die eine vermehrte Unterteilung von Grundstücken und eine Nutzung der entstehenden Einzelparzellen mit sich bringt. Dies wiederum bewirkt im bereits bebauten Siedlungsgebiet eine geänderte Bebauungsstruktur der Grundflächen, eine wesentliche Änderung des Ortsbildes und eine geänderte Nutzung der Baulandstrukturen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Bebauungsplan dahingehend zu überarbeiten, dass bei der künftigen Nutzung der Bauland Agrargebietsflächen und der bereits seit langem gewidmeten großflächigen unbebauten Bauland Agrargebietsflächen aus Sicht der harmonischen Gestaltung des Ortsbildes und dem höheren Flächenbedarf der Widmungsart Bauland Agrargebiet die geänderten Rahmenbedingungen in der Nutzung in den Wienerwald Orten (KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach) der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern berücksichtigt werden.

Ziel der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ist daher die Überarbeitung der planlichen und textlichen Bebauungsbestimmungen (Freiflächen, Baufluchtlinien, Mindestgröße von Bauplätzen, Anordnung von Wohngebäuden,...), um eine ortsbildverträgliche Steuerung der Nutzung der Bauland Agrargebietsflächen von St. Andrä-Wördern (KG Hadersfeld, KG Hintersdorf, KG Kirchbach) zu bewirken.

§ 3 Zweck

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes.

Zweck der Überarbeitung ist es, in Zukunft bei der Verwertung von Bauland Agrargebietsflächen auf die aktuellen Rahmenbedingungen, die wesentlichen Einfluss auf die weitere siedlungsstrukturelle Entwicklung in St. Andrä-Wördern haben, das Ortsbild und die harmonische Gestaltung der Gebäudekubatur, Rücksicht zu nehmen.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes sollen daher dahingehend überarbeitet werden, dass die bisher festgelegten textlichen und planlichen Bauvorschriften um Regelungen zur Steuerung der Baulandnutzung unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen ergänzt werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Teilung, Nutzung und Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend den oben definierten Zielen der geplanten Überarbeitung sind während der Bausperre im Bereich vom Bauland Agrargebiet in den Katastralgemeinden Hadersfeld, Hintersdorf und Kirchbach Bauvorhaben und Teilungen unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Grundstücksteilungen zur Schaffung von neuen Bauplätzen im Geltungsbereich der Bausperre sind während der Geltungsdauer der Bausperre nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstücksvereinigungen und geringfügige Verbesserungen der Grundstücksstruktur, durch die keine zusätzlichen Grundstücke im Bauland geschaffen werden.
- Zur Sicherung eines ausreichenden Ausmaßes an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässern auf Eigengrund ist bei neuen Bauvorhaben gemäß §31 Abs. 9 NÖ ROG im Geltungsbereich der Bausperre 30% der Bauplatzfläche als Freifläche von einer Versiegelung freizuhalten.
- Bauvorhaben, die eine maximale Gesamtgebäudehöhe (höchster Punkt des Gebäudes) von 11 m nicht überschreiten und sich harmonisch in die Gestaltung der Bestandsgebäude einfügen widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
- Während der Bausperre ist, unter Beachtung der Anordnung der Wohngebäude im Umgebungsbereich, die Errichtung von einem Wohngebäude pro Grundstück zulässig, sofern noch kein Wohngebäude auf dem Grundstück errichtet wurde.
- Die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden ist während der Bausperre zulässig.
- Bauvorhaben widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, wenn sie eine Bebauungsdichte von 30% nicht überschreiten.

§ 4 Rechtskraft

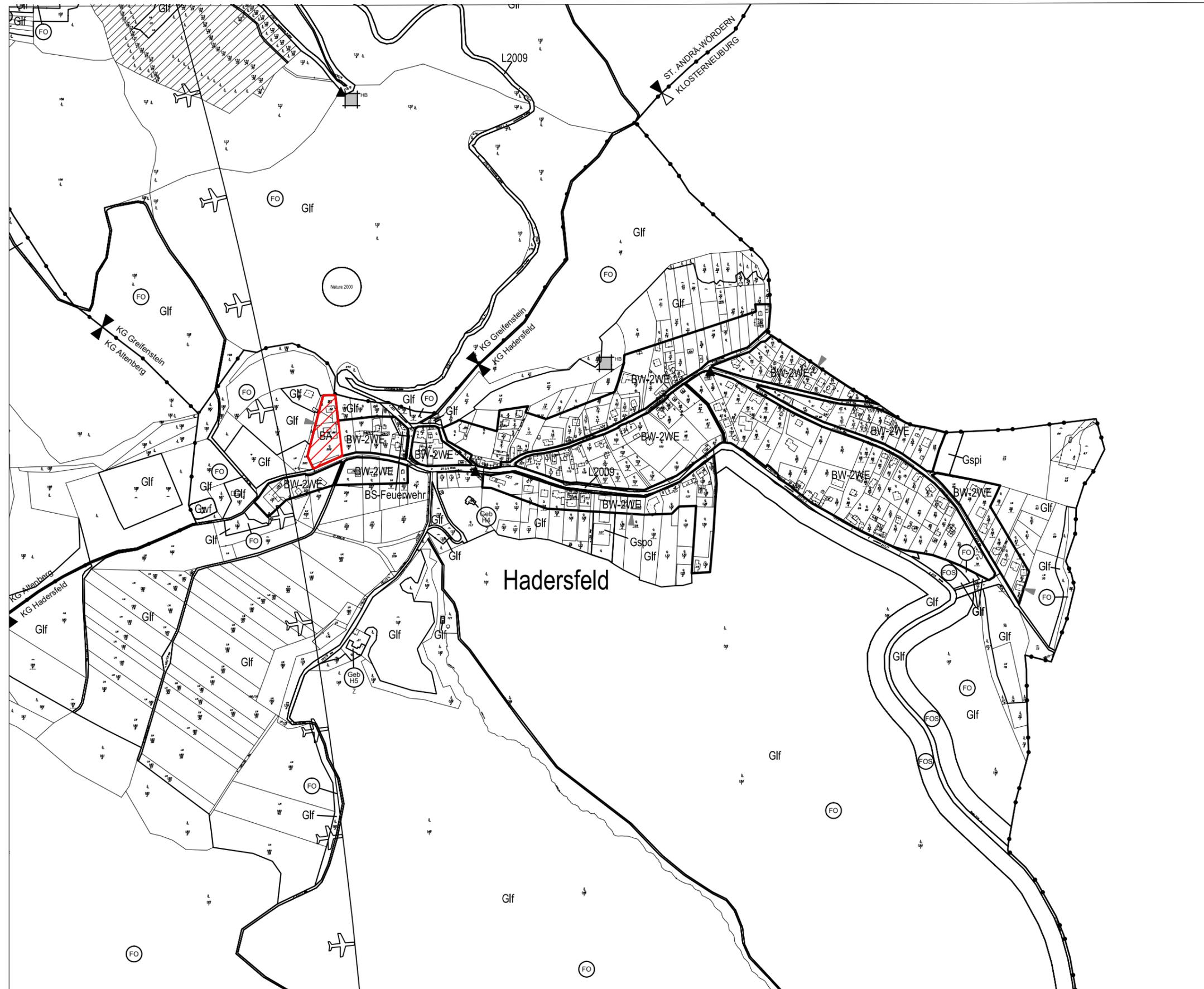
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am 2.12.2022
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Maximilian Titz)

angeschlagen am: 5.12.2022
abgenommen am:

ST. ANDRÄ-WÖRDERN
BEBAUUNGSPLAN

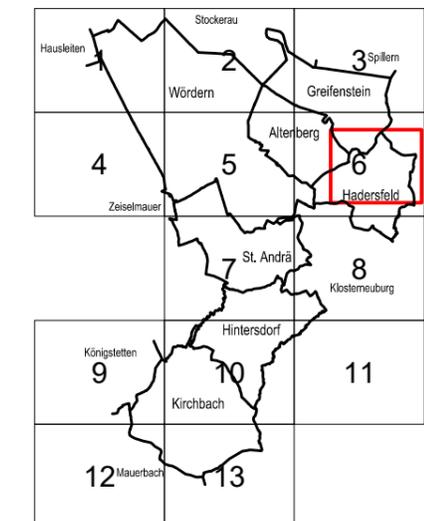


**MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ-WÖRDERN**
Bebauungsplan

ÜBERSICHT BAUSPERRE
KG Hadersfeld, Hintersdorf,
Kirchbach

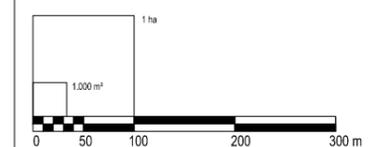
 Geltungsbereich Bausperre

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



Quelle:
eigene Digitalisierung
Kartengrundlage:
FWP STAW 51. ÄF, DKM 2005 (c) NÖ Land, BEV

M 1:7.000



Bearbeitung: S. Hödl, MSc
Technische Bearbeitung: Ing. H. Kopitz
GZ: G22051
Stand: November 2022

BÜRO DR. PAULA

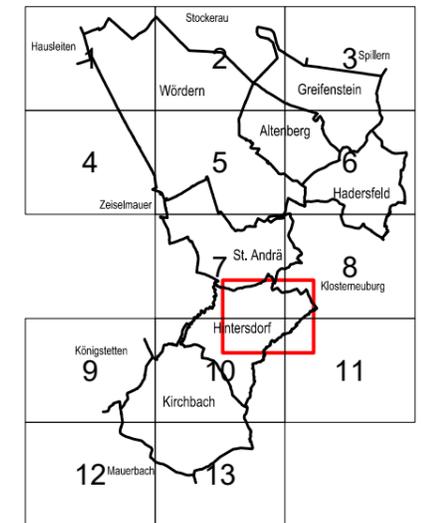
MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

Bebauungsplan

ÜBERSICHT BAUSPERRE
KG Hadersfeld, Hintersdorf,
Kirchbach

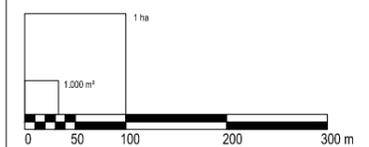
 Geltungsbereich Bausperre

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



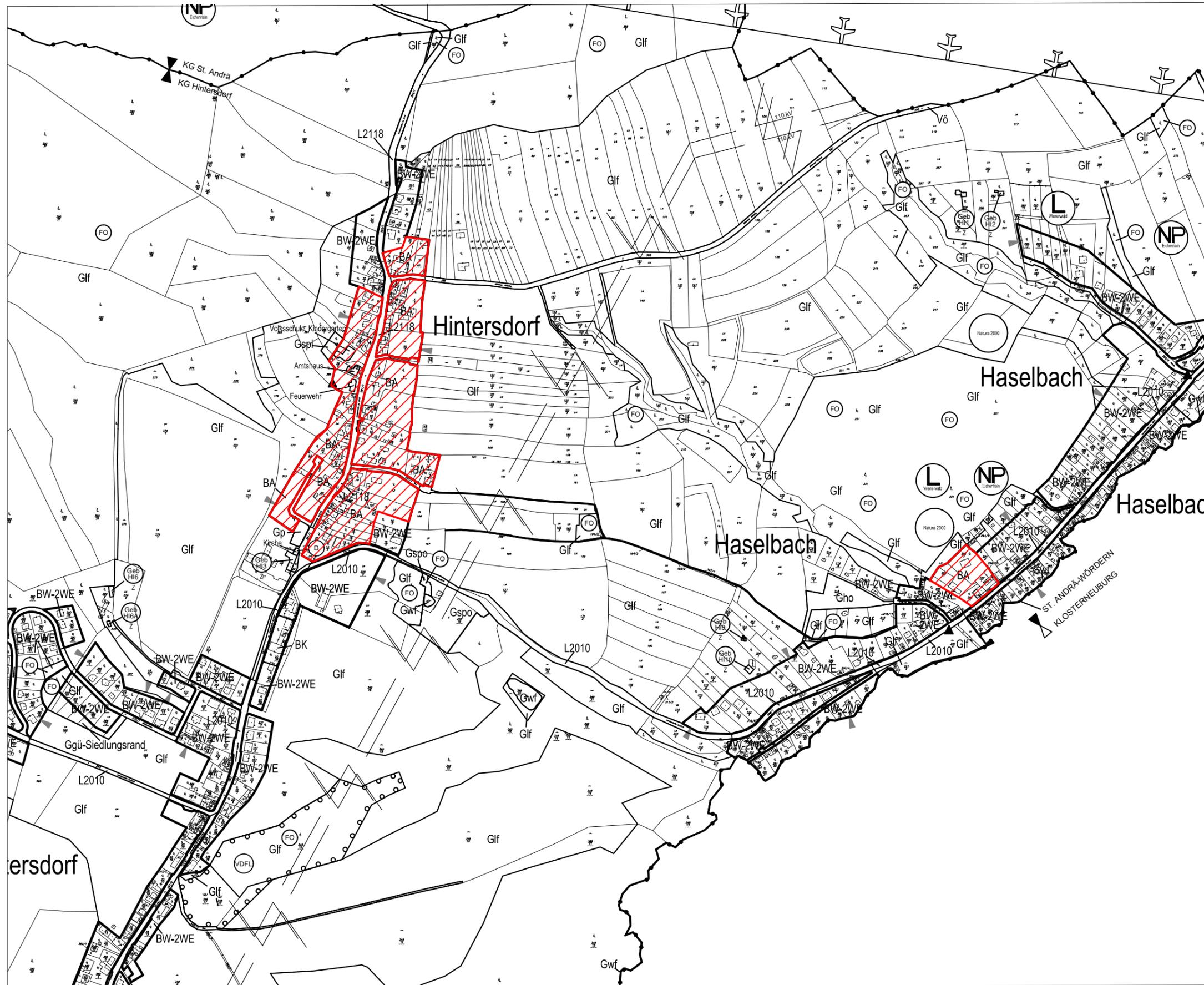
Quelle:
eigene Digitalisierung
Kartengrundlage:
FWP STAW 51. ÄF, DKM 2005 (c) NÖ Land, BEV

M 1:7.000



Bearbeitung: S. Hödl, MSc
Technische Bearbeitung: Ing. H. Kopitz
GZ: G22051
Stand: November 2022

BÜRO DR. PAULA



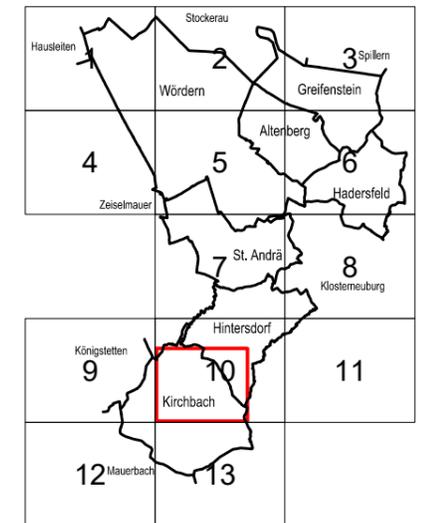
MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

Bebauungsplan

ÜBERSICHT BAUSPERRE
KG Hadersfeld, Hintersdorf,
Kirchbach

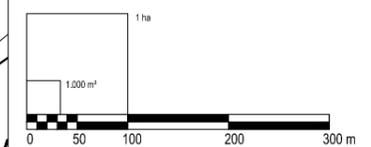
 Geltungsbereich Bausperre

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



Quelle:
eigene Digitalisierung
Kartengrundlage:
FWP STAW 51. ÄF, DKM 2005 (c) NÖ Land, BEV

M 1:7.000



Bearbeitung: S. Hödl, MSc
Technische Bearbeitung: Ing. H. Kopitz
GZ: G22051
Stand: November 2022

BÜRO DR. PAULA



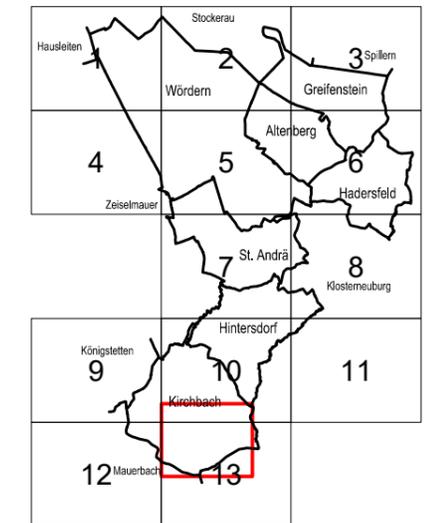
MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN

Bebauungsplan

ÜBERSICHT BAUSPERRE
KG Hadersfeld, Hintersdorf,
Kirchbach

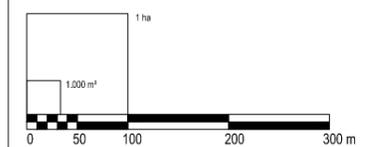
 Geltungsbereich Bausperre

BLATTSCHNITTÜBERSICHT:



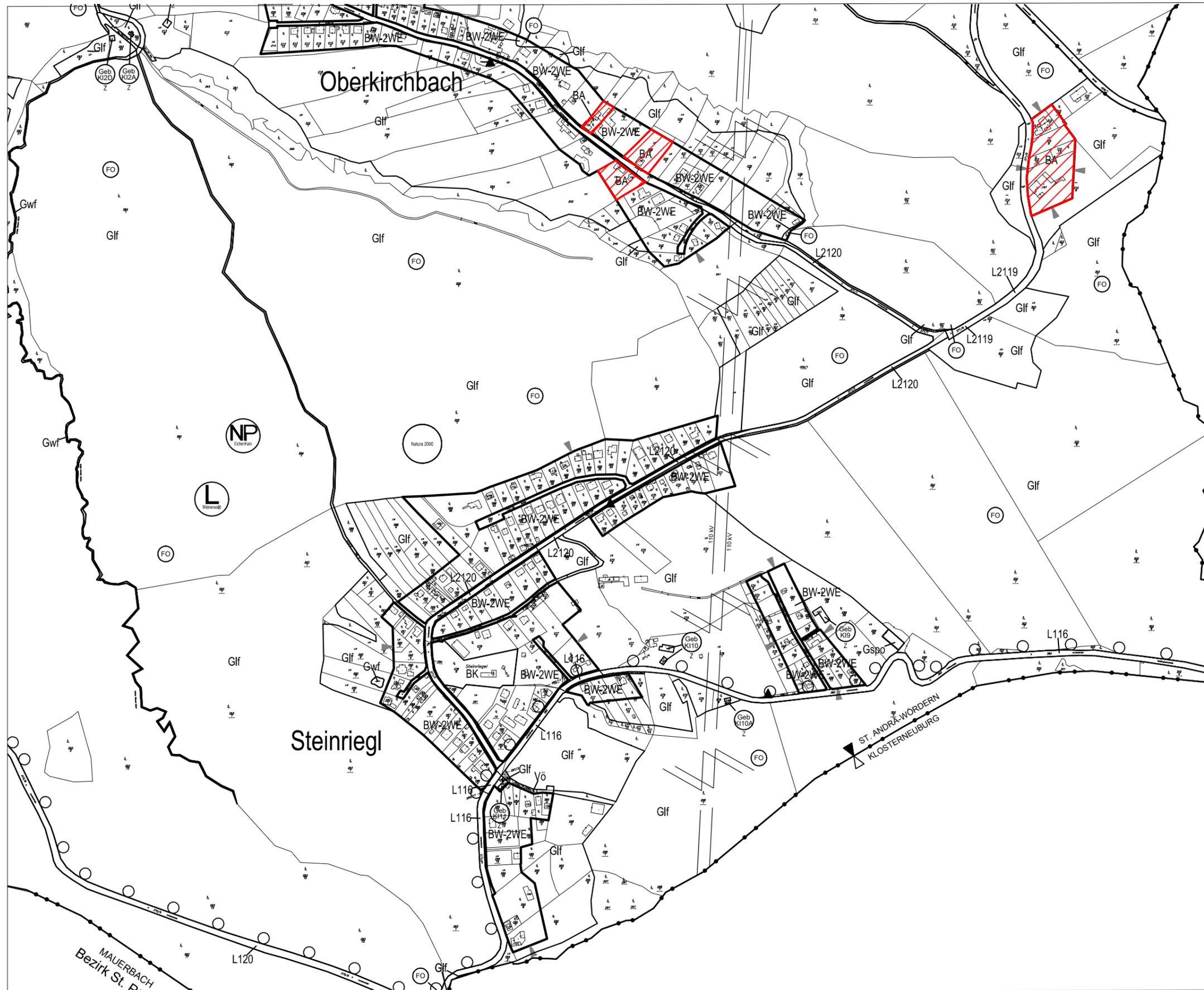
Quelle:
eigene Digitalisierung
Kartengrundlage:
FWP STAW 51. ÄF, DKM 2005 (c) NÖ Land, BEV

M 1:7.000



Bearbeitung: S. Hödl, MSc
Technische Bearbeitung: Ing. H. Kopitz
GZ: G22051
Stand: November 2022

BÜRO DR. PAULA



Essen auf Rädern – Preisänderung Wirte

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Sachverhalt

GGR Alfred Stachelberger berichtet über das Ersuchen der Wirte, den seit 1.3.2022 Preis pro Menü von € 7,50 (inkl. Ust.) zu erhöhen.

Eine Preiserhöhung soll rückwirkend ab 1.9.2022 auf € 8,50 (inkl. Ust.) pro Essen erfolgen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Menüpreis für den Ankauf der Essen bei den Wirten, wird rückwirkend ab 1.9.2022 auf € 8,50 (inkl. Ust.) erhöht.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Änderung
der Funktionsdienstpostenverordnung vom 29.11.2019**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die Funktionsdienstpostenverordnung vom 29.11.2019 ist, auf Grund der Änderungen, an den jährlich zu beschließenden Dienstpostenplan anzupassen. Die neue Verordnung widerspiegelt die derzeitige Verwaltungsstruktur und ist in Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan.

Die Verordnung soll ab 1.1.2023 wie folgt lauten:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 2. Dezember 2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GDBO), LGBl. 2400 i.d.g.F., und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F., werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktionsdienstposten:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Leitende(r) Bedienstete(r) | Funktionsgruppe X |
| 2. Büro- und Außendienst-Leiter(in) | Funktionsgruppe 8 |
| 3. Leiters(in) des Bauamtes | Funktionsgruppe VIII |
| 4. Leiters(in) der Buchhaltung | Funktionsgruppe 7 |
| 5. Leiters(in) des Bürgerservice | Funktionsgruppe 7 |
| 6. Leiters(in) des Melde- und Wahlamtes | Funktionsgruppe 7 |

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Stellvertreter(in) leitende(r) Bedienstete(r) | Funktionsgruppe 8 |
| 2. Organisation IT | Funktionsgruppe 7 |
| 3. Kanzleiangestellte(r) des Sekretariats | Funktionsgruppe 6 |
| 4. Agenden der Friedhofsverwaltung und Gemeindeverbände | Funktionsgruppe 6 |

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten vom 29.11.2019 außer Kraft.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung der nun vorliegenden Funktionsdienstpostenverordnung mit 1.1.2023.

Zu diesem Antrag sprachen: GR DI Mag. Schabl, GGR DI Gilreiner, OSEkr. Ohnewas

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Bericht der Umweltgemeinderäte lt. NÖ Umweltschutzgesetz

Berichterstatter: GR Rudolf Hammer, GR Ing. Harald Sattmann

Sachverhalt

Von den Umweltgemeinderäten wurde ein Umweltbericht erstellt. Mit dem Bericht kommen sie den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetz nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich ein Bericht vorzulegen ist. Der Bericht wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht und wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEK. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilreiner, GR Kolar

Ergänzungswahlen - Gemeinderatsausschüsse

Leiter der Wahlhandlung: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Durch das Ausscheiden von Aida Maas- Al Sania aus dem Gemeinderat wird eine Änderung in den Gemeinderatsausschüssen notwendig. Seitens der Grünen-Fraktion St. Andrä-Wördern wurde folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

Bildungsausschuss:

GR Mag. Karin Ewers

Generations- und Gesundheitsausschuss:

GR Mag. Karin Ewers

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

GR Mag. Karin Ewers

Volksschulausschuss (nach dem Pflichtschulgesetz § 43, Abs. 1):

GR Mag. Karin Ewers

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel geheim.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Ergebnis:

Bildungsausschuss:

GR Mag. Karin Ewers

28 Stimmen

Generations- und Gesundheitsausschuss:

GR Mag. Karin Ewers

28 Stimmen

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

GR Mag. Karin Ewers

28 Stimmen

Volksschulausschuss (nach dem Pflichtschulgesetz § 43, Abs. 1):

GR Mag. Karin Ewers

28 Stimmen

Die in die Gemeinderatsausschüsse neu gewählte Gemeinderätin nimmt die Wahl an.

29. Dringlichkeitsantrag – Auskunft über den Status zu aktuellen Raumordnungs- und Bauordnungsthemen

Bgm. Titz stellt den Antrag, dass der TOP 29 gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

16 Dafür-Stimmen: (ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, Bürgerliste)

13 Gegen-Stimmen: (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.12.2022 wird zur Kenntnis genommen.

.....
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....
Gemeinderat